

Fernwärme-Preisregelung

(Preisstand: 01. Oktober 2022)

1. Leistungen

- Keine Investitionskosten (außer Hausanschluss)
- Komplette Wärmeübergabestation inklusive Anbindung
- Wärmemengenzähler
- Fördermittelantrag
- Reparaturen bei technischem Defekt
- Jährliche Wartung
- Störungsannahme und -behebung 365 Tage 24 Stunden

2. Preise

Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus:

- 1.1 einem Jahresgrundpreis
 Der Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der Wärmeleistung gemäß § 1, Punkt 4 des Wärmeversorgungsvertrages beträgt zzt. **34,35 €/kW / 36,75 €/kW***
 Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

- 1.2 einem monatlichen Grundpreis

Leistung (LK1-LK6)	Nettopreis ab	Endpreis* ab
0-15 kW	70,98 €	75,95€
16-30 kW	149,80 €	160,29 €
31-50 kW	220,49 €	235,92 €
51-80 kW	307,49 €	329,01 €
81-200 kW	360,11 €	385,32 €
201-350 kW	776,36 €	830,71 €

- 1.3 einem Arbeitspreis
 Der Arbeitspreis beträgt zzt. inkl. 4,00 ct/kWh Rabatt netto** **19,93 ct/kWh / 21,33 ct/kWh***
15,93 ct/kWh / 17,05 ct/kWh*

*Endpreis = Nettopreis zuzüglich der zurzeit gültigen zeitlich begrenzten Umsatzsteuer von 7%

** Rabatt: Die FUW GmbH macht von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nur zum Teil Gebrauch und gewährt einen Rabatt von 4,00 Cent/kWh Wärme. Die FUW GmbH ist dabei jedoch berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb der im Vertrag festgelegten Preisanpassungszeitpunkte – in keinem Fall rückwirkend – die Preisgleitklausel entsprechend der Änderung der Parameter anzuwenden und den gewährten Rabatt zurückzunehmen.

3. Preisänderungen

Bei Lohn- und/oder Gaspreis-, Wärmeindex- oder CO₂-Preisänderungen ändern sich die unter Punkt 1.1 bis 1.4 genannten Preisen nachfolgenden Preisänderungsformeln:

$$3.1.1 \quad \text{Jahresgrundpreis} = LP_{FUW} = LP_0 \times \left(0,6 \frac{L_{neu}}{L_0} + 0,4 \right)$$

In dieser Formel bedeutet:

LP_{FUW}	=	Jahresgrundpreis
LP_0	=	Basispreis am 01. Juli 1996 Jahresgrundpreis = 22,95 €/kW
L_{neu}	=	neue tarifliche Stundenvergütung gemäß 2.2
L_0	=	Basislohn = 10,79 €/h

$$3.1.2 \quad \text{Arbeitspreis} \quad AP_{FUW} = AP_0 \left(0,35 + 0,50 \frac{G_{neu}}{G_0} + 0,10 \frac{W_{neu}}{W_0} + 0,05 \frac{CO_{2neu}}{CO_{2_0}} \right)$$

In diesen Formeln bedeuten:

AP_{FUW}	=	Neuer Arbeitspreis	
AP_0	=	Basis Arbeitspreis	5,94 ct/kWh Basispreis am 01. Oktober 2019
G_{neu}	=	neuer Gaspreisindex gemäß 2.3	
G_0	=	Basis Gaspreisindex = 18,44 €/MWh	(Mittelwert 1. Halbjahr 2019)
W_{neu}	=	neuer Wärmeindex gemäß 2.3	
W_0	=	Basis Wärmeindex = 95,83	(Mittelwert 1. Halbjahr 2019)
CO_{2neu}	=	neuer CO ₂ -Preis gem. 2.3	
CO_{2_0}	=	Basis CO ₂ -Preis = 23,76 €/t	(Mittelwert 1. Halbjahr 2019)

2.2 Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Vergütungsgruppe B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Diese tarifliche Stundenvergütung ist ab 01. April 2022 der 165. Teil der monatlichen Grundvergütung von 3.253,00 € und beträgt 19,72 €/h.

Dem unter 1.1 aufgeführten Preis liegt eine Vergütung von 19,72 €/h, dem unter 1.4 aufgeführten Preis eine Vergütung von 7,79 €/h zugrunde (Preisstand: 01.07.1988).

3.3 Der Gaspreisindex EG bildet sich zu 80% aus Terminmarktpreisen und zu 20% aus Spotmarktpreisen.

Für die Terminmarktkomponente gelten die von EEX (European Energie Exchange AG) unter <https://www.powernext.com/futures-market-data> veröffentlichten Abrechnungspreise in €/MWh unter der Rubrik Settlement prices on Seasons and Calendars für NCG - Natural Gas Season - für den jeweiligen Lieferzeitraum.

Für die Spotmarktkomponente gelten die von EEX unter <https://www.powernext.com/spot-market.data> veröffentlichten Abrechnungspreise in €/MWh unter der Rubrik European Gas Spot Index (EGSI) für NCG für den jeweiligen Lieferzeitraum.

Lieferzeiträume

- Sommersaison (1. April bis 30. September)
- Wintersaison (1. Oktober bis 31. März)

Arbeitspreisbildung

- Sommersaison = arithmetisches Mittel der veröffentlichten Abrechnungspreise des Sommer-Saison-Kontraktes sowie des EGSI-Kontraktes über alle Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres
- Wintersaison = arithmetisches Mittel der veröffentlichten Abrechnungspreise des Winter-Saison-Kontraktes sowie des EGSI-Kontraktes über alle Handelstage der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres

Mit dem Wärmeindex W wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs.3 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77, Basisjahr 2015 = 100

Der CO₂-Index bildet sich zu 100% aus Terminpreisen für Emissionsberechtigungen. Es gelten die von EEX unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/terminmarkt> grafisch unter der Rubrik

Settlement veröffentlichten Abrechnungspreise in €/t für European Union Allowances (EUA) für den jeweiligen Lieferzeitraum.

Lieferzeiträume

- Sommersaison (1. April bis 30. September)
- Wintersaison (1. Oktober bis 31. März)

Arbeitspreisbildung

- Sommersaison = arithmetisches Mittel der veröffentlichten Abrechnungspreise des EUA-Jun-Kontraktes sowie des EUA-Sep-Kontraktes über alle Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres
- Wintersaison = arithmetisches Mittel der veröffentlichten Abrechnungspreise des EUA-Dec-Kontraktes sowie des EUA-Mar-Kontraktes über alle Handelstage der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres

Die monatlichen Durchschnittswerte sind auf der Web-Seite auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-bochum.de/fuw als pdf-Datei abrufbar.

Der Index beträgt für das 1. und 2. Quartal 2022 zum 01.10.2022

EG	=	100,245 €/MWh
Wärmeindex	=	105,5
CO2	=	83,784 €/t

4. **Anwendung der Preisänderungsformeln**

Preisänderungen gelten vom laufenden Monat an, wenn sich der Stundenlohn vor dem 15. und folgenden Monat an, wenn diese sich nach dem 14. des laufenden Monats geändert haben. Preisänderungen aufgrund neuer Indizes für Erdgas, Wärme und CO2 erfolgen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

5. **Sonstiges**

Zum Zwecke der Abrechnung und sonstiger Ausführung des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert und verarbeitet und ggf. an Messdienstfirmen übermittelt.

FUW GmbH